

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Rainer Funke, Ernst Burgbacher, Jürgen Koppelin, Rainer Brüderle, Helga Daub, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Harald Leibrecht, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Regeln und Grenzen für den Personalwechsel vom öffentlichen Dienst zur Wirtschaft**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Ministererlaubnis aus dem Jahre 2002 zur Übernahme von Ruhrgas durch Eon prägt die deutsche Energielandschaft bis zum heutigen Tage. Die Ministererlaubnis ist seinerzeit vom beamteten Wirtschaftsstaatssekretär Dr. Alfred Tacke in Vertretung des damaligen, als befangen geltenden Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, Dr. Werner Müller, bearbeitet und ausgesprochen worden. Der geplante Wechsel von Dr. Alfred Tacke in die Energiewirtschaft hat die Frage aufgeworfen, welche Regeln und Grenzen für einen solchen Personalwechsel gelten sollen.

2. Der Deutsche Bundestag bekennt sich zur Berufsfreiheit. Auch Spitzenbeamte und ehemalige Amtsträger müssen die Möglichkeit haben, in die Wirtschaft zu wechseln.

3. In beamtenrechtlicher Hinsicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

a) Gemäß § 42a des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) bzw. § 69a des Bundesbeamtengesetzes (BBG) müssen Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes der letzten obersten Dienstbehörden anzeigen, wenn die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit mit der dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht. Der Zeitraum, in dem die Anzeigeverpflichtung besteht, beträgt längstens fünf Jahre. Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu befürchten ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

b) Für entlassene Beamte ohne Versorgungsbezüge gelten die Einschränkungen des § 42a BRRG und des § 69a BBG nicht. Das Beamtenrecht sieht in einem solchen Fall keine Möglichkeit vor, eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes zu untersagen.

4. Die Wirklichkeit zeigt, dass diese Regelung zu kurz greift:
- a) In der Praxis werden die Versorgungsansprüche des wechselnden Beamten häufig vom neuen Arbeitgeber übernommen. Auf diese Weise kann sich ein Beamter von den Beschränkungen des § 42a BRRG und des § 69a BBG „freikaufen“ lassen. Ein Wechsel in die Privatwirtschaft ist dann selbst für den Fall möglich, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen besteht. Diese Lücke gilt es zu schließen.
  - b) Tätigkeitsbeschränkungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses sollen das Ansehen und die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in dessen Integrität gewährleisten. Für die Gefahr der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist es ohne Belang, ob der Beamte Versorgungsbezüge erhält oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob die zukünftige Tätigkeit mit seiner dienstlichen Tätigkeit als Beamter in Zusammenhang steht und durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Erweiterung des erfassten Personenkreises um entlassene Beamte ohne Versorgungsbezüge ist erforderlich, um einen Wechsel in einem engen, genau definierten Bereich ausschließen zu können, z. B. wenn der Beamte für ein Unternehmen tätig werden will, mit dessen Angelegenheiten, Angeboten etc. er zuvor dienstlich befasst war.
  - c) Im Falle des Ausscheidens ohne Versorgungsbezüge müssen Tätigkeitsbeschränkungen wie folgt ausgestaltet werden:
    - aa) Zum einen ist im Hinblick darauf, dass die nachwirkenden Treuepflichten im Falle der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis schwächer ausgestaltet sind, als im Falle fortbestehender Versorgungsansprüche, die Frist, innerhalb derer dem Beamten eine Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes untersagt werden kann, kürzer zu bemessen als bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen. Es ist daher in Betracht zu ziehen, das Verbot spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis enden zu lassen.
    - bb) Zum anderen ist einem Beamten, dem die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes untersagt wird, für die Dauer der Tätigkeitsbeschränkungen eine ausreichende finanzielle Lebensgrundlage zu gewährleisten.
5. Bei Ministern und Parlamentarischen Staatssekretären ist die Interessenlage vergleichbar:
- a) Auch hier gilt es, das Ansehen staatlichen Handelns und das Vertrauen der Allgemeinheit in dessen Integrität zu gewährleisten. Allerdings gilt für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre das Lebenszeitprinzip nicht. Sie müssen sich der Wiederwahl stellen. Nicht nur für den Fall einer Wahlniederlage muss es ihnen möglich sein, sich außerhalb der Politik eine neue Existenzgrundlage aufzubauen. Eine Regelung ist gleichwohl unverzichtbar, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit staatlichen Handelns zu sichern. Dem hat z. B. die EU-Kommission durch einen Verhaltenskodex für die Kommissionsmitglieder längst Rechnung getragen.
  - b) Für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre ist auf Grund einer neu zu schaffenden gesetzlichen Verpflichtung ein Verhaltenskodex aufzustellen, der eine § 42a BRRG und § 69a BBG inhaltlich gleiche Regelung vorsieht und der für alle Regierungsmitglieder verbindlich ist. Danach haben Regierungsmitglieder, die beabsichtigen, eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, die in den Anwendungsbereich des § 69a BBG fällt, also z. B. bei einem von eigenem Amtshandeln betroffenen Unternehmen, dies der Bundesregierung anzuzeigen, die sodann die Stellungnahme einer eigens zu diesem Zweck ein-

gesetzten unabhängigen Kommission einholt. Die Kommission ist vom Bundespräsidenten einzusetzen und mit hochrangigen Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zu besetzen. Entscheidet sich der Minister oder Parlamentarische Staatssekretär entgegen einer negativen Stellungnahme der Kommission gleichwohl für die Aufnahme der Tätigkeit, so ließe sich dies zwar nicht im Rechtssinne sanktionieren. Gleichwohl dürfte es kaum zu Fällen dieser Art kommen, da die Beschädigung der eigenen Person, aber auch die Beschädigung des zukünftigen Arbeitgebers umso größer wäre und dem geplanten Wechsel somit regelmäßig die wirtschaftliche Grundlage entzöge.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. Vorschläge zur Neuregelung der § 42a des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) und § 69a des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mit dem Ziel vorzulegen, dass auch frühere Beamte ohne Versorgungsbezüge in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fallen;
2. für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre einen Gesetzesvorschlag für einen Verhaltenskodex vorzulegen, der eine § 42a BRRG und § 69a BBG inhaltsgleiche Regelung vorsieht;
3. einen Vorschlag für die Ein- und Zusammensetzung einer unabhängigen Kommission vorzulegen.

Berlin, den 22. September 2004

**Dr. Max Stadler**  
**Rainer Funke**  
**Ernst Burgbacher**  
**Jürgen Koppelin**  
**Rainer Brüderle**  
**Helga Daub**  
**Ulrike Flach**  
**Otto Fricke**  
**Horst Friedrich (Bayreuth)**  
**Dr. Christel Happach-Kasan**  
**Ulrich Heinrich**  
**Dr. Werner Hoyer**  
**Hellmut Königshaus**  
**Gudrun Kopp**  
**Harald Leibrecht**  
**Hans-Joachim Otto (Frankfurt)**  
**Detlef Parr**  
**Gisela Piltz**  
**Dr. Rainer Stinner**  
**Jürgen Türk**  
**Dr. Claudia Winterstein**  
**Dr. Volker Wissing**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

